

Liebe Eltern,

mit E-Mail vom 11.05.2020 hat uns das Referat für Bildung und Sport darüber informiert, dass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erneut eine Allgemeinverfügung erlassen hat.

Wir möchten Sie an dieser Stelle kurz über diese informieren.

Betreuungsverbote

Die Betreuungsverbote in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen wurden bis einschließlich 24. Mai 2020 verlängert. Die Verlängerung der Betreuungsverbote geht mit einer behutsamen Ausweitung der Notbetreuung ab dem 11. Mai 2020

Notbetreuung aufgrund Bedarf des Kindes

Bei der Notbetreuung aufgrund des Bedarfs eines Kindes kommt es ausdrücklich nicht darauf an, ob eine Betreuung in der jeweiligen Familie sichergestellt werden könnte. Maßgeblich ist allein der Bedarf des Kindes bzw. der Anspruch der Eltern auf Hilfen zur Erziehung.

Folgende Kinder dürfen in der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen betreut werden:

- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt nach den Regelungen des SGB VIII angeordnet wurde.
- Kinder, deren Eltern einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben. Erforderlich ist ein entsprechender Nachweis der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII (z.B. Bescheid des Jugendamts bzw. Nachweis, dass ein Angebot im Rahmen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in Anspruch genommen wird). Die Inanspruchnahme muss in der Regel innerhalb der letzten 6 Monate erfolgt sein. Kinder, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses untergebracht wurden



(Vollzeitpflege, Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnformen) sind hiervon nicht umfasst.

- Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist, eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden.

Voraussetzung der Inanspruchnahme der Notbetreuung bei Bedarf des Kindes / HZE-Anspruch ist, dass

- das betreffende Kind keine Krankheitssymptome aufweist,
- das betreffende Kind nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind, und
- das betreffende Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Eine Elternerklärung ist für die Fälle, in denen ein Bedarf des Kindes besteht, nicht erforderlich.

Notbetreuung aufgrund Bedarf der Eltern

Gemäß Allgemeinverfügung sollen die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Großtagespflegestellen außerdem ein Betreuungsangebot für Kinder zur Verfügung stellen, soweit und solange

- ein Erziehungsberechtigter
 - in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder

- als Vor- oder Abschlusschüler/in am Schulunterricht teilnimmt und aus diesem Grund an einer Betreuung des Kindes gehindert ist. Wer Vor- bzw. Abschlusschüler/in ist, ist aus der Allgemeinverfügung über die Betreuungsverbote für die Schulen ersichtlich. Bei Zweifeln diesbezüglich ist die entsprechende Schule zu kontaktieren.
- eine Alleinerziehende bzw. ein Alleinerziehender
 - erwerbstätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder
 - an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert ist oder an einer Einrichtung studiert, die gem. Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt, und aufgrund des Studiums an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder
 - eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichtet und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder
 - zu ihrer bzw. seiner Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt beschäftigt ist und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.
- Alleierziehenden gleichgestellt sind Eltern bei denen
 - beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in den jeweiligen Tätigkeiten an einer Betreuung des Kindes gehindert sind
 - und einer dieser Erziehungsberechtigten aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche (**also mindestens vier Nächte**) nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.

Voraussetzung der Inanspruchnahme der Notbetreuung bei Bedarf der Eltern ist, dass

- das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann,
- das betreffende Kind keine Krankheitssymptome aufweist,
- das betreffende Kind nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind, und
- das betreffende Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird weiterhin über auf unserer Homepage:

<http://muenchner-kinderbetreuung.de/formulare.html>

verfügbare (aktualisierte) Elternerklärungen abgefragt.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Nees